

Dr. Prinzing

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

5. 8. 1974

Dienstliche Äußerung zum  
Ablehnungsantrag des An-  
geklagten Raspe.

Gestern vormittag teilte mir der Anstaltsleiter telefonisch mit, die Rechtsanwältin Rogge wolle den U'Gefangenen Raspe besuchen und die neueste Ausgabe des "Spiegel" in die Zelle mitnehmen. Er halte die Mitnahme der Zeitschrift für unzulässig.

Zeitschriften dürfen entsprechend der Regelung UVollzO nur auf dem üblichen Zensurweg an U'Häftlinge gelangen. Deshalb bestätigte ich die Auffassung des Anstaltsleiters, daß der Besuch der Rechtsanwältin bei Raspe die Hinterlegung des "Spiegel" zur Zensur voraussetze.

Bevor eine Zensurenentscheidung ergehen konnte, hat sich die Sache dadurch erledigt, daß die Anwältin die Zeitschrift beim Senat vorlegte, den Besuch <sup>ohne diese</sup> durchführte und anschließend darum bat, ihr die Zeitschrift wieder mitzugeben.

